



IGNIS – Deutsche Gesellschaft für Christliche Psychologie e.V.

Wahlordnung des Vereins

Von der Mitgliederversammlung am 01.02.2022 beschlossene Fassung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Ansetzung der Wahl
- § 4 Durchführung der Wahl
- § 5 Zusätzliche Vorschriften für die geheime Wahl
- § 6 Wahl bei Mitgliederversammlung über Datenfernübertragung

§ 1 Anwendungsbereich

- 1 Diese Wahlordnung besteht aufgrund § 10 Abs. 7 a) und h) der Satzung und regelt den Ablauf von Wahlen im Vereinsleben. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Vorschriften der Satzung gehen denen der Wahlordnung vor.
- 2 Diese Wahlordnung ist anwendbar auf alle Wahlen im Rahmen des Vereinslebens, mit denen eine Ämterbesetzung in Vorstandschaft, Kuratorium und ggf. vorhandenen Überwachungsgremien oder für besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB entschieden werden soll.

§ 2 Grundsätze

- 1 Aktives Wahlrecht ist das Recht, an einer Wahl durch Stimmabgabe bestimmend mitzuwirken. Passives Wahlrecht ist das Recht, sich in einer Wahl als Kandidat zur Verfügung zu stellen und gewählt zu werden.

- 2 Zur Wahl kann sich jedes Mitglied stellen, welches zum Zeitpunkt der Wahl das passive Wahlrecht hat.
- 3 Der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium haben ein Vorschlagsrecht für Kandidaten. Das passive Wahlrecht aller geschäftsfähigen Vereinsmitglieder bleibt davon unberührt.
- 4 Die Sitzungsleitung für den TOP Wahlen wird an eine nicht zur Wahl stehende Person delegiert.
- 5 Auf Antrag von 10% der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen findet eine Wahl nichtöffentlich statt.
- 6 Vorstandswahlen erfolgen nach § 11 Abs. 4 der Satzung i.d.R. in geheimer Abstimmung. Andere Wahlen finden in offener Abstimmung mit Handzeichen aus der Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitgliederversammlung finden auch andere Wahlen geheim statt. Es besteht dann ein Wahlausschuss gemäß § 5 dieser Wahlordnung.
- 7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme pro zu vergebender Wahlposition/Amt.
- 8 Jede Wahl bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kandidaten.

§ 3 Ansetzung der Wahl

- 1 Eine Wahl wird durch Bekanntmachung im Rahmen der Tagesordnung des Vereins für eine Mitgliederversammlung angesetzt. Bei dieser Bekanntmachung ist die Liste der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Kandidaten ebenfalls der Ladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 2 Kandidaten können sich zur Wahl aufstellen lassen, solange die Aussprache noch nicht beendet und die Kandidatenliste noch nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Wahlordnung geschlossen ist.

§ 4 Durchführung der Wahl

- 1 Die Wahl beginnt mit der Aufrufung des Tagesordnungspunktes.
- 2 Die Sitzungsleitung fasst den Sachstand zur Wahl und dem zur Wahl stehenden Amt vor der Mitgliederversammlung zusammen, erläutert das Wahlprozedere und verliest die Kandidatenliste. Anschließend stellen sich die Kandidaten persönlich mündlich vor.
- 3 Auf Antrag eines Kandidaten, der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Sitzungsleitung kann die Redezeit der einzelnen Kandidaten begrenzt werden. Dabei müssen alle Kandidaten gleichbehandelt werden. Anschließend schließt die Sitzungsleitung die Liste der Kandidaten.
- 4 An die Vorstellung der Kandidaten schließt sich die Aussprache der Mitgliederversammlung über die Wahl an. Sie findet ohne Anwesenheit der Kandidaten statt. Geschäftsordnungsanträge, die auf Abschluss der Personaldebatte zielen, sind für die Dauer von 30 Minuten nach Eröffnung der Aussprache unzulässig.
- 5 Nach der Aussprache eröffnet der Sitzungsleiter die Abstimmung. Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt (vgl. § 11 Abs. 4). Eine Verbindung der Abstimmung über zwei oder mehrere Personen ist nicht zulässig.
- 6 Nach dem die Abstimmung für jeden Kandidaten beendet ist, gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt. Gewählt ist, wer nach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Sollte eine geheime Abstimmung geschehen, kann die Sitzungsleitung die Mitgliederversammlung für die Zeit unterbrechen, die der Wahlausschuss zum Zählen der Stimmen benötigt.
- 7 Der Sitzungsleiter gibt das Ergebnis bekannt und fragt den Kandidaten der Stimmenmehrheit, ob er die Wahl annehme. Die Wahl kann nur augenblicklich angenommen werden. Wird die Wahl nicht vom Kandidaten der Stimmenmehrheit angenommen, gilt der Kandidat mit der zweitmeisten Stimmenmehrheit als gewählt. Für den Fall, dass dieser die Wahl nicht

annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt. Findet die Wahlwiederholung noch in der gleichen Sitzung statt, wird die Kandidatenliste nochmals geöffnet.

- 8 Der Sitzungsleiter stellt fest, dass der betreffende Kandidat gewählt ist. Der Sitzungsleiter schließt den Tagesordnungspunkt.
- 9 Das Ergebnis der Wahl und eventuelle besondere Vorkommnisse sind im Protokoll zu vermerken.

§ 5 Zusätzliche Vorschriften für die geheime Wahl

- 1 Wird nach den Wahlgrundsätzen dieser Wahlordnung eine geheime Wahl verlangt, ist für die Dauer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern, bestehend aus Freiwilligen aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bilden. Dieser hilft operativ beim Verteilen der Wahlzettel und zählt die Stimmen aus der Wahlurne aus. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss an die Sitzungsleitung mitgeteilt.
- 2 Melden sich nicht genügend Freiwillige für die Tätigkeit im Wahlausschuss, kann die Sitzungsleitung weitere Wahlausschussmitglieder bestimmen.
- 3 Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 6 Weitere Vorschriften für die Wahl bei Mitgliederversammlung über Datenfernübertragung

- 1 Soll eine Wahl in einer Mitgliederversammlung stattfinden, die unter Verwendung von Datenfernübertragung abgehalten wird, ist durch geeignete (technische) Hilfsmittel sicherzustellen, dass die Wahl korrekt verläuft und keine Wahlfälschung möglich ist. Das verwendete Prozedere ist im Protokoll zu vermerken.